Satzung der Gemeinde Selent über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i.V.m. den §§ 47 d, 47, e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selent vom 03.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- 1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Selent wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- 2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- 3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- 4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Selent. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie bezieht ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- 5. Der Seniorenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates finden ihre Grenzen in den Vorschriften der Gemeindeordnung oder in den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Seniorenbeirates, Gespräche und Schriftverkehr zu führen, die bzw. der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen bzw. liegt.

§ 3 Aufgaben

Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Selent und setzt sich für deren Belange ein.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- 1. Beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen
- 2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.

- 3. Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- 4. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche folgende Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für Seniorinnen und Senioren
 - Sozialplanung:
 - a. Ambulante soziale Dienste (Sozialstation)
 - b. Kurzzeitpflege
 - c. Pflegeheime
 - d. Altenwohnheime
 - e. Altenwohnungen
 - Generationsübergreifende Begegnungsstätten
 - Gewalt an alten Menschen
 - Kultur
 - Sport, Gesundheit
 - Bildungsangebote für Seniorinnen und Senioren
 - Öffentlichkeitsarbeit:
 - a. Beratung und Information in allen sozialen Fragen für Seniorinnen und Senioren

Für die Unterrichtung des Seniorenbeirates ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder deren Stellvertreter verantwortlich.

§ 4 Antrags- und Teilnahmerechte

- 1. Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen. Der Seniorenbeirat kann schriftlich Anträge an die Ausschüsse stellen.
- 2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den die Seniorinnen und Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes entgegenstehen.
- 3. Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- 4. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder eine Vertretung kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen teilnehmen und das Wort verlangen.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus sieben gewählten Mitgliedern.

- 2. Die Wahl ist in einer Wahlhandlung durchzuführen.
- 3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Selent gemeldet sind und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- 4. Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die bzw. der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Selent gemeldet ist und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes ausgeschlossen ist.
- 5. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertreter/-innen sowie Mitarbeiter/-innen der Gemeindeverwaltung, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene sowie Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene.

§ 6 Wahlzeit

- 1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates Selent beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung der Wahl durch die Gemeinde Selent.
- 2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- 3. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerber/innen nach.

§ 7 Wahlverfahren

- 1. Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die nach § 5 Ziffer 3 wahlberechtigten Personen durch die Gemeinde öffentlich eingeladen werden.
- 2. Jede Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf de Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- 3. Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet.
- 4. Vorschlagsberechtigt sind alle nach § 5 Ziffer 3 wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Selent. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- 5. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat bis zu 7 Stimmen, von denen nur jeweils 1 Stimme einer Bewerberin oder Bewerber gegeben werden kann.

- 6. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der sich aus 5 Mitgliedern, des jeweils amtierenden Seniorenbeirates zusammensetzt.
- 7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Liste nachrückender Bewerber/innen. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Seniorenbeirat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. dem/der Stellvertreter/in
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
 - e. einer Beisitzerin oder einem Beisitzer
- 3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist. (Eilentscheidung)
- 4. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine/n geschäftsführende/n Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/in leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.
- 5. Die Kassenwartin / der Kassenwart ist für die finanzielle Angelegenheit des Seniorenbeirates zuständig. Sie bzw. er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahme und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

§ 9 Einberufung des Seniorenbeirates

- 1. Der Seniorenbeirat ist durch die oder den Vorsitzenden in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch 6 mal im Jahr.
- 2. Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates soll mit einer 7-tägigen Frist eingeladen werden.

- 3. Der Seniorenbeirat tagt öffentlich, soweit nicht Belange oder berechtigte Interessen einzelner dem entgegenstehen.
- 4. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Soziales werden eingeladen.

§ 10 Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Finanzbedarf

- 1. Die Gemeindevertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse, für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Angebote des Seniorenbeirates für die Seniorinnen und Senioren im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Verfügung, die vom Beirat eigenverantwortlich verwaltet werden.
 - Der Seniorenbeirat legt jeweils bis zum 31. März eines Jahres einen prüffähigen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr vor.
- 2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes sowie für Sprechstunden werden nach rechtzeitiger Terminabsprache zur Verfügung gestellt.
- 3. Die / der Vorsitzende sowie Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes § 10 für Vorsitzende und § 14 für Beiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (Gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13 Geschäftsordnung

Für den Beirat gilt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich der Beirat keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Übergangsregelung

Der bei Inkrafttreten dieser Satzung tätige Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.

Selent, den 17.12.2009

Gemeinde Selent -Die Bürgermeisterin-